

Verordnung
über die Festsetzung des
Überschwemmungsgebietes der
Großen Süderbäke und Kleinen Norderbäke

Aufgrund der §§ 76, 77 und 78 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl I Nr. 51, S. 2585) in Verbindung mit §§ 115 und 116 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64) in den zurzeit jeweils geltenden Fassungen wird gemäß Beschluss des Kreistages vom 22. Juni 2011 verordnet:

§ 1

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes

Für die Große Süderbäke, Wasserzug Nr. 3.00, und die Kleine Norderbäke, Wasserzug Nr. 3.08 der Ammerländer Wasseracht, wird ein Überschwemmungsgebiet in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Der Teil des Überschwemmungsgebietes an der Großen Süderbäke umfasst Teilflächen im Bereich der Gewässerstrecke zwischen der Kreisstraße K 117 westlich der Ortslage Mansie im Süden und der „Waldstraße“ im Ortsteil Linswege der Stadt Westerstede im Norden. Die Grenzen des Teils des Überschwemmungsgebietes an der Kleinen Norderbäke befinden sich in einem Bereich beginnend im Süden beim Zufluss in die Große Süderbäke in Höhe der Abfaldeponie Mansie bis zur nördlichen Grenze des Gebietes an der Landesstraße L 815 nördlich der Ortslage Linswege.

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (Anlage) im Maßstab 1:50.000 dargestellt.

(3) Der Geltungsbereich des Überschwemmungsgebietes ist in dem Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000 dargestellt. Die genaue, rechtsverbindliche Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus insgesamt 4 Detailkarten im Maßstab 1:5.000. Die Karten sind regelnder Bestandteil dieser Verordnung.

(4) In den Detailkarten sind die Überschwemmungsgebietsgrenzen der Verordnung mit einer durchgezogenen roten Linie und das Überschwemmungsgebiet hellblau unterlegt dargestellt. Die Linie entspricht der errechneten HQ₁₀₀ - Linie (100-jähriges Hochwasser) für das Überschwemmungsgebiet.

(5) Die Verordnung mit Detailkarten kann vom Tag des Inkrafttretens an während der Dienststunden bei den nachfolgend genannten Behörden kostenlos eingesehen werden:

Stadt Westerstede, Am Markt 2, 26655 Westerstede

Landkreis Ammerland, Ammerlandallee 12, 26655 Westerstede

§ 3

Besondere Bestimmungen

(1) Verbote, Genehmigungspflichten und Zulassungen für Handlungen und Maßnahmen sowie die ausnahmsweise Zulassung der Ausweisung von Baugebieten im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Antragsteller hat für beabsichtigte Maßnahmen und Handlungen gegenüber der Genehmigungsbehörde den Nachweis zu erbringen, dass die Genehmigungs- bzw. Zulassungsvoraussetzungen vorliegen oder Nachteile durch Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden können.

(3) Im Überschwemmungsgebiet werden allgemein zugelassen:

1. das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozäune und Fanggatter) und selbsttätigen Viehtränken,
2. die Errichtung von Masten und Antennen,
3. die Aufstockung vorhandener Gebäude, Dachausbauten und der Anbau von Vordächern,
4. baugenehmigungsfreie Nebenanlagen auf bebauten Grundstücken, als Rahmen- oder Gitterkonstruktion, oder mit einer Wasserverdrängung von nicht mehr als 1 m³ (z. B. Rankgerüste, Spielgeräte, aufgeständerte Terrassen, Gartengrills o. ä.),
5. Pflasterungen auf bebauten Grundstücken, soweit dabei die Geländeoberfläche nicht erhöht wird,
6. die Verlegung unterirdischer Leitungen, wenn das Gelände nach der Durchführung der Verlegearbeiten in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird.

(4) Anlagen und Nutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam zugelassen oder rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Wer ohne die erforderliche Genehmigung Maßnahmen nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 9 WHG durchführt, handelt gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland in Kraft.

Westerstede, den 22. Juni 2011

Landkreis Ammerland


Jörg Bensberg

Landrat

